

Schwimmverein Hesel e. V.

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schwimmverein Hesel“ e.V. und hat seinen Sitz in Hesel. Der Verein wurde am 29.12.1972 gegründet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leer eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- Nr.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in seiner Gesamtheit, insbesondere durch die Pflege des Schwimmsports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
- a) Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Springens, Wasserballspiels, Schwimmens als Freizeit- und Breitensport, Rettungsschwimmens sowie Ausbildung der Nichtschwimmer.
 - b) Förderung des Breitensports auch durch andere Sportarten wie Handball, Gymnastik, Tischtennis, Leichtathletik usw.
- Nr.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Nr.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Nr.4 Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Nr.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seiner Gliederung sowie des Schwimmverbandes Niedersachsen e.V. Die Angelegenheiten des Vereins werden im Einklang mit den Satzungen der angeschlossenen Verbände selbständig geregelt.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreut. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben. Die Mitgliedschaft kommt zustande durch Zahlung der Aufnahmegebühr und durch schriftliche Anerkennung der Vereinsatzung. Für jugendliche und Heranwachsende (Personen unter 18 Jahren) ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§9) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen.

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zur Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Auflösung des Vereins;
- b) durch Austrittserklärung. Die Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Sonderfälle wie Fortzug oder berufliche Veränderung bilden eine Ausnahme. In diesen Fällen muß über die Beendigung der Mitgliedschaft vom Vorstand entschieden werden;
- c) durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 14 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen auszuüben,
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Schwimmverbandes Niedersachsen e.V. sowie anderer angeschlossener Fachverbände zu befolgen;
- b) die Beschlüsse des Vereins und der angeschlossenen Organisationen anzuerkennen;
- c) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- d) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- e) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach besten Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich verpflichtet hat;
- f) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachausschüsse
- d) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 13 Mitgliederversammlung – Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Vereinsmitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 14 Jahre haben eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt in der örtlichen Tageszeitung und durch Aushang am Info-Brett im Eingang zur Schwimmhalle unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Versammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen können in dringenden Fällen vom Vorstand einberufen werden; er muß sie einberufen, wenn 1/10 der –stimmberechtigten es verlangen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach §§ 21 und 22.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Fachausschußmitglieder
- c) Wahl des Ehrenrates (alle 3 Jahre)
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlußfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen

f) besondere Anträge

- 4 -

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Schwimmwart
- f) Fachwart für Breitensport
- g) Jugendwart
- h) Pressewart

die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren wechselweise gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei gerader Jahreszahl werdn gewählt die Vorstandsmitglieder zu a) c) e) und g).

Wählbar ist:

- a) wer das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) und auf der Jahreshauptversammlung anwesend ist, oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt.

Bei vorzeitigen Ausscheiden ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Jhreshauptversammlung. Vorstand im Sinne der Satzung ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer.

Für besondere Angelegenheiten des Vereins werden Ausschüsse gebildet.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- a) Aufgaben des Gesamtvorstandes
- b)

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung einzelner Organmitglieder deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

- c) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- siehe Arbeitsverteilungsplan -

§ 18 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über die Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts des Bezirks bzw. Landes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 9c. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem die Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen An-schuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- e) Ausschluß aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der unter § 8 genannten Berufung.

§ 20 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl unzulässig) haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen.

Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 21 Verfahren der Beschlußfassung der Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.(§13)

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, auf Antrag auch geheim.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Anwesenden, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 22 Satzungsänderung, Beitragsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungs- und Beitragsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, daß mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erfolgen. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 23 Vermögen des Vereins

- Nr. 1 Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hesel, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Sports zu verwenden hat.

§ 24

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

**Neufassung durch Beschluß der Mitgliederversammlung am
26. Januar 2000**

Zusammensetzung des Vorstandes lt. Jahreshauptversammlung vom 05.02.2013

.....
1. Vorsitzender Hans Beer

.....
Schwimmwart Thorsten Gleich

.....
2. Vorsitzender Alfred Browarny

.....
Fachwart für Breitensport Regina Mölendörp

.....
Schatzmeister Annegret Hochhaus

.....
Jugendwart Britta Oelrichs

.....
Schriftführer Erwin Fröhling

.....
Pressewart Friedrich Mölendörp

Anlage zur Satzung des Schwimmverein Hesel e.V. Arbeitsverteilungsplan

Gültig in der ab 01.05.1990 geänderten
Fassung

1. Vorsitzender

- a) Verantwortlich für die Lenkung des Vereins.
- b) Repräsentant und Verhandlungspartner gegenüber anderen Vereinen, Behörden, Institutionen und anderen Organisationen im Landesschwimmverband Niedersachsen(SVN)
- c) Fachlicher Berater und Koordinator im Verein.

2.Vorsitzender

- a) Vertretung für den 1. Vorsitzenden.
- b) Regelung u. Ausschreibung von außersportlichen Veranstaltungen.
- c) Ehrungen

Schatzmeister

- a) Erledigung aller Kassengeschäfte des Vereins.
- b) Sachliche und fachliche Unterstützung bei allen Vorstandssitzungen, vor allem, wenn mittelfordernde Beschlüsse gefasst werden.
- c) Bearbeitung von Aufnahmeanträgen und Kündigungen

Schriftführer

- a) Protokollführung bei allen Sitzungen des Vereins einschließlich Vervielfältigungen und Versand der Protokolle.
- b) Protokollführung bei Veranstaltungen des Vereins.
- c) Überwachung der Anwesenheitslisten.

Schwimmwart

- a) Talentförderung
- b) Regelung und Ausschreibung von Schwimmveranstaltungen.
- c) Förderung des Leistungssports.
- d) Unterrichtung der Mitglieder über sportliche Belange.
- e) Kampfrichterbetreuung im Verein.
- f) Terminkalender.
- g) Bestenlisten.
- h) Verantwortlich für die Durchführung der sportärztlichen Untersuchung.

Fachwart für Breitensport

- a) Verantwortlich für den Breitensport im Verein.
(Anfänger-Schwimmausbildung, Abnahme von Schwimmprüfungen, Wassergymnastik, Seniorenschwimmen etc).

Jugendwart

- a) Durchführung von Jugendveranstaltungen in Anlehnung an den Terminkalender des Schwimmwarts.
- b) Förderung der Jugendpflege(bis zum 18. Lebensjahr).

Pressewart

- a) Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit
(Presse, Amtsblatt, Mitteilungsblätter, Schaukasten etc).